

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

– gelten nur für Kaufleute –

1. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht nochmals bei Vertragsabschluß widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als angenommen. Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern – bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere Vertreter und Reisenden sind nur zur Vermittlung und nicht zum Abschluß berechtigt. Von uns angefertigte Pläne, Beschreibungen, Abbildungen oder Skizzen gelten nur dann als verbindlich, wenn eine besondere Zusage erfolgt. Alle Angaben über Größe, Menge, Gewicht und Zusammensetzung sind nur als ungefähr anzusehen. Warenmuster gelten nur als unverbindliche Ansichtsmuster. Entwürfe, Modelle, Druckstabe, Werkzeuge und Prägestempel sind in unseren Preisen nur anteilig berechnet und bleiben deshalb unser Eigentum, auch wenn die berechneten Beträge bezahlt sind. Von uns gelieferte Entwürfe, Zeichnungen und Modelle dürfen von Dritten nur benutzt werden, wenn wir unsere Einwilligung dazu erteilt haben. Falls ein Abschluß nicht zustande kommt, sind wir berechtigt, diese Vorarbeiten zu berechnen. Bei Aufbewahrung der Werkzeuge haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Aufbewahrungsfrist erlischt, wenn der Käufer 2 Jahre nach der letzten Lieferung keine weiteren Aufträge für diese Werkzeuge erteilt hat. Schreibt der Käufer die Art der Ausführung unseres Auftrages vor, so übernimmt er damit die Haftung für eine etwaige Verletzung von Schutzrechten Dritter mit der Verpflichtung, uns von allen solchen Ansprüchen freizustellen.

2. LIEFERUNG UND GEFAHR

Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch wenn wir die Frachtkosten tragen. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer gilt unsere Lieferpflicht als erfüllt. Es ist dem Käufer überlassen, Transport und sonstige Versicherung abzuschließen. Falls der Käufer keine bestimmte Beförderungsart vorschreibt, liegt die Wahl in unserem Ermessen. Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Käufers. Für das Entladen hat der Käufer zu sorgen. Zur Sicherung der Entscheidungsansprüche sind gemäß Art. 30 C. M. R. Transportschäden und Fehlmengen bei Auslieferung gegenüber dem Abnehmer frachtbrieflich oder protokolllarisch festzustellen und sofort an uns zu melden. Später in Erscheinung tretende Transportschäden sind ebenfalls sofort an uns zu melden. Beim Transport durch die Bahn oder bahneigene LKW ist gemäß Art. 44, 45 C. I. M. eine sofortige Tatbestandsaufnahme und Bescheinigung durch die Bahn zu veranlassen.

3. LIEFERFRIST UND LIEFERSTÖRUNGEN

Die angegebenen Lieferfristen und Liefertermine werden wir nach Möglichkeit einhalten, ohne jedoch hierfür eine Gewähr zu übernehmen. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Brand, behördliche Verfügungen und sonstige Umstände gleich, die uns oder unseren Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Vorlieferanten einzudecken. Wir sind berechtigt, verfügbare Warenmengen unter Berücksichtigung unseres Eigenbedarfs zu verteilen.

4. BERECHNUNG UND ZAHLUNG

Unsere Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer. Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, werden für unsere Leistungen die jeweils am Versandtag geltenden Preise berechnet. Im Falle einer Preiserhöhung zwischen Vertragsabschluß und Lieferung ist der Käufer zum unverzüglichen Rücktritt berechtigt. Für die Berechnung gilt das von uns festgestellte Warenabgangsgewicht ohne Verpackung bzw. die Warenmenge. Zahlung hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto unter Ausschuß der Aufrechnung mit strittigen Gegenforderungen und der Zurückbehaltung zu den vereinbarten Zahlungszielen zu erfolgen. Ein Skontoabzug auf neue Rechnung ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung an. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie werden vorbehaltlich des Eingangs und mit Wertstellung des Tages aufgeschrieben, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Der Käufer hat Wechselsteuer durch Verwendung von Wechselsteuermarken zu entrichten, bevor er uns Wechsel aushändigt. Diskontspesen und etwaige Nebenkosten sind uns zu vergüten. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 3,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Außerdem sind die für die Mahnung und Einziehung entstandenen Kosten zu erstatten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder einer sonstigen Vertragsverletzung sowie bei Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers wie Zahlungsverzug, Produktions- oder Absatzschwierigkeiten usw. sind wir berechtigt, die sofortige Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen zu verlangen und von weiteren Lieferverpflichtungen ohne Fristsetzung zurückzutreten, sowie Vorbehaltsware nach unserer Wahl ganz oder teilweise zurückzunehmen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch bis zur Einlösung aller vom Käufer in Zahlung gegebenen Schecks oder Wechsel und endgültigem Wegfall aller uns evtl. treffender Verpflichtungen aus Scheck/Wechselverhältnissen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Mit Eigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem zueinanderstehen: Verkäufers Rechnungswert unserer für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte aller bei der Herstellung verwendeten Waren. Werden unsere Waren mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß die Eigentums- bzw. Mit Eigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfange des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergehen. Der Käufer gilt in diesem Falle als Verwahrer, ohne das ihm hieraus gegen uns Ansprüche erwachsen. Für aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen/Bestände gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sachen/Bestände gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgange zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß den folgenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Verbindung/Vermischung weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Mit Eigentums an der veräußerten Ware oder an dem veräußerten Bestand. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werks- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend für eine Kaufpreisforderung bestimmt ist. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 25% übersteigt. Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Unsere Erzeugnisse werden in handelsüblicher Beschaffenheit geliefert. Geringfügige Abweichungen – z. B. in Geometrie oder im Farbton – sind produktionsbedingt und bilden keinen Grund zur Beanstandung. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter sofortiger Einstellung etwaiger Verarbeitung schriftlich zu erheben. Die Ware soll bis zur Untersuchung durch uns in der Originalverpackung verbleiben, soweit diese nicht zur Prüfung der Ware entfernt werden mußte. Für Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkennbar waren, läuft diese Frist ab Entdeckung des Mangels, längstens jedoch 6 Monate ab Lieferung. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Ware als genehmigt. Eine Probe der beanstandeten Ware ist sofort einzusenden, und zwar unter Angabe der genauen Kennzeichnung der Ware sowie insbesondere unter Angabe von Fahrzeugnummer und Tag der Anlieferung. Bei begründeter Mängelrüge nehmen wir die Ware zurück und ersetzen sie durch einwandfreie, statt dessen können wir den Mindewert ersetzen. Unsere Haftung für Schäden aus der Lieferung mangelhafter Ware oder für Falschliefen sowie für Folgeschäden ist der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis der verbrauchten Menge der beanstandeten Lieferung. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund bestehen nicht.

7. BERATUNG

Unsere Beratung, z. B. durch Druckschriften, Angaben und Auskünfte über Kenndaten, Eignung und Anwendung unserer fremden Produkte, durch Messungen, Laboruntersuchungen oder verarbeitungstechnische Versuche erfolgt nach bestem Wissen nach dem heutigen Stand der Technik. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Käufer nicht von seiner Pflicht, diese Erzeugnisse selbst auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke zu prüfen. Das gilt für die jeweilige Schutzrechtssituation. Eine Beratung oder Empfehlung durch uns oder unsere Mitarbeiter begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis, auch keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag, so daß wir aus einer solchen Tätigkeit nicht haften. Sollte dennoch eine Haftung in Frage kommen, so ist diese im selben Umfang beschränkt wie bei begründeten Mängelrügen. Werden dem Käufer Analysendaten mitgeteilt oder auf seinen Wunsch von ihm übermittelte Produktionsspezifikationen überprüft, so stellen derartige Mitteilungen bzw. Angaben über die Ergebnisse der Überprüfung keine Zusicherungen über Eigenschaften der Produkte dar. Vielmehr gilt hierfür der vorstehende Absatz entsprechend.

8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Engelskirchen. Gerichtsstand bei Vollkaufleuten für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten mit Ausnahme des Mahnverfahrens ist Gummersbach. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch aus dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen. Alle Rechtsbeziehungen unterliegen deutschem Recht.

9. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

EUROKARTUSCHEN e.K.

Miebacher Weg 20

51766 Engelskirchen

Tel.: 0 22 63 /48 12 64

Fax: 0 22 63 /48 12 65